

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Digital Humanities an der Universität Regensburg
Vom 13. Juli 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungsatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Digital Humanities an der Universität Regensburg vom 08. September 2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird für Satz 1 die entsprechende Satznummerierung eingefügt.
2. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Worte „Zentralen Prüfungssekretariat“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „können“ ein Semikolon und die Worte „Satz 10 bleibt unberührt“ eingefügt.
4. In § 8 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.
5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch die Angabe „BayHSchG“ und das Wort „Hochschulprüferverordnung“ durch die Angabe „HSchPrüferV“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Hochschulprüferverordnung“ durch die Angabe „HSchPrüferV“ ersetzt.
6. § 12 Abs. 4 Sätze 5 und 6 erhalten folgende neue Fassung:

„⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden.“
7. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ und die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ sowie die Worte „20. Juli 2002“ durch die Worte „23. Mai 2017“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch die Worte „Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ und das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
9. In § 16 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird nach Satz 4 ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„⁵Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig.“

- b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ gestrichen.
- c) In Abs. 7 wird nach Satz 10 ein neuer Satz 11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„¹Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“

11. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „der Prüfer“ durch die Worte „des Prüfers“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „den Prüfern“ durch die Worte „dem Prüfer“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Worte „von den Prüfern oder“ gestrichen.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „überschreiten“ ein Semikolon und die Worte „Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind dabei auf die Bearbeitungszeit auszurichten“ eingefügt.

bb) Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

„⁵Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.“

cc) Der bisherige Satz 5 nach Satz 7 erhält die Satznummerierung „8“.

- b) In Abs. 4 Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ gestrichen.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Bei Überschreiten dieser Frist“ durch die Worte „Werden die nach Satz 1 erforderlichen Leistungspunkte nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbracht“ ersetzt und nach dem Wort „ersetzt“ ein Komma eingefügt.

b) In Abs. 5 wird der bisherige Satz zu Satz 3 und die Sätze 1 und 2 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

„¹Die Gründe sind vom Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen.
²Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.“

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „gestuft“ durch die Worte „erhöht oder verringert“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 wird das Wort „Prüfungsverarbeitungsprogramm“ durch das Wort „Prüfungsverwaltungssystem“ ersetzt.

15. In § 24 Abs. 3 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 4 und ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„³Die Frist wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolge aufgrund eines Auslandssemesters.“

16. In § 26 Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 8. Juli 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 13. Juli 2020.

Regensburg, den 13. Juli 2020
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 13. Juli 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Juli 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 2020.